

ich auch, solche aussprechen zu müssen, und nicht durch Still-  
schweigen bei diesem Theil des Gutachtens eine Uebereinstimmung  
zu erkennen zu geben.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich wollte der Kammer  
nur eine Notiz mittheilen, die ich erst kürzlich erhalten habe und  
die ich derselben nicht vorenthalten zu dürfen glaube. Im All-  
gemeinen bin ich allerdings der Meinung, daß die Creditan-  
stalten erst dann heilsam wirken können, wenn sie mit einem  
Amortisationsplan verbunden sind. Diese Meinung habe ich  
schon ausgesprochen, als ich von dem leipziger Kreisstande in  
die dortige Deputation gewählt wurde. Vor Kurzem habe ich  
jedoch hier in Dresden die Bekanntschaft des Generallandschafts-  
directors des schlesischen Pfandbriefsinstituts, des Fürsten Hag-  
feld, gemacht. Ich sprach mit ihm über diesen Gegenstand, und  
dieser sagte mir, daß, nachdem in Schlessien die Amortisation  
längere Zeit bestanden habe, die schlesischen Stände damit um-  
gingen, die Amortisation aufzugeben, da sie sich überzeugt  
hätten, daß sie nachtheilig auf das Pfandsystem wirke, weil in  
Schlessien Ueberfluß an Gelde sei, und die Gläubiger nur dann  
in Herabsetzung der Zinsen von Pfandbriefen willigen wollen,  
wenn keine Auslösung stattfindet, indem sie lieber einen geringen  
Zinsfuß sicher haben wollen, als einen hohen, den sie durch die  
Auslösung der Pfandbriefe verlieren können, indem sie dadurch  
in die Verlegenheit kommen würden, ihre Capitalien anderweit  
zinsbar und sicher unterzubringen, was jetzt schwerer sei.  
Die Gläubiger und Pfandschuldner seien jetzt darüber in Unter-  
handlung getreten, um die Bestimmungen in Betreff der Amor-  
tisation zu ändern. Diese Notiz schien mir zu interessant,  
als daß ich sie hätte nicht mittheilen sollen, indem ich glaube,  
daß es vielleicht nicht gut ist, sich bei Entwerfung der Statuten  
im Voraus gänzlich die Hände zu binden.

v. Schönberg (Commerau): Ich schließe mich dem an,  
was Herr v. Polenz geäußert hat. Es lassen sich viele Gründe  
für die gezwungene Amortisation anführen, ebenso viele aber  
auch für das Gegentheil. Jeder Verein wird daher am besten  
wissen, was ihm frommt oder nicht. Ich bekenne mich in dieser  
Hinsicht zu den Grundsätzen, welche der oberlausitzer Verein  
enthält.

Königl. Commissar Kohnschütter: Die Amortisationsfrage  
ist jedenfalls eine der wichtigsten von denen, welche bei diesem Ge-  
genstand zur Sprache kommen können, weil von ihrer Beantwor-  
tung der Einfluß wesentlich abhängt, welchen die Anstalt nach  
außen und nach innen äußern wird. Obgleich das allerhöchste  
Decret nicht speciell auf diesen Punkt hingewiesen hat, hat es  
doch dem Ministerio nur willkommen sein können, daß die geehrte  
Deputation dieselbe in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen und  
dadurch zu einer öffentlichen Erörterung derselben Gelegenheit  
gegeben hat, da es gewiß wünschenswerth ist, daß, ehe die Credit-  
vereine bei uns ins Leben treten, die Ansichten darüber sich mög-  
lichst aufklären und feststellen. Es wird daher auch dem Mi-  
nisterio gestattet sein, einige Bemerkungen darüber der geehrten  
Kammer vorzulegen. Im Allgemeinen hat das Ministerium,

soweit es Gelegenheit gehabt hat, sich mit der Sache zu beschäf-  
tigen, die Gründe für die Amortisation ebenfalls für überwiegend  
erkennen müssen. Sieht man zunächst auf das Ausland, auf  
dessen Beispiel man sich ja in anderer Beziehung zu Gunsten der  
Creditvereine gern zu berufen pflegt, so ist es wohl eine beachtens-  
werthe Thatsache, daß zur Zeit, soviel mir wenigstens bekannt,  
alle ausländische Creditsysteme auf dem Amortisationsprincipe  
beruhen. Bei dem preussischen landwirthschaftlichen Systemen  
war dies zwar ursprünglich nicht der Fall; sie sind aber in neue-  
rer Zeit ebenfalls sämmtlich dazu übergegangen. Man hält hier  
zwar entgegen, daß dieses Princip den Vereinen wider ihren  
Willen von der Regierung aufgedrungen worden sei. Einer-  
seits gilt dies aber, soviel ich weiß, nur von der schlesischen Land-  
schaft, welche allerdings über diesen Punkt mit der Regierung  
verschiedener Ansicht war; von den andern preussischen Landschaf-  
ten habe ich wenigstens nicht gehört, daß die Annahme des  
Amortisationsprinzips bei ihnen Widerspruch gefunden habe;  
andererseits hat die preussische Regierung, welcher ja bei diesem  
Gegenstande eine so lange und vielseitige Erfahrung zur Seite  
steht, gewiß ihre guten Gründe gehabt, wenn sie die Amortisation  
für eine wesentliche Bedingung der Creditvereine ansah. Ueber  
den Umstand, den der Herr Graf Hohenthal-Püchau der Kam-  
mer mitzuthellen die Güte hatte, ist dem Ministerio noch Nichts  
bekannt geworden. Es wird darauf ankommen, ob in Schlessien  
vielleicht besondere Gründe vorwalten, welche die Amortisation  
dort erschweren oder als minder vortheilhaft erscheinen lassen.  
Uebrigens vermag ich jene Mittheilung mit dem sonstigen Stande  
der Sache hinsichtlich der schlesischen Pfandbriefe insofern nicht  
ganz zu vereinigen, als darnach noch Verhandlungen zwischen der  
Landschaft und den Gläubigern wegen einer Herabsetzung des  
Zinsfußes stattfinden sollen, während doch die Conversion der  
schlesischen Pfandbriefe bekanntlich schon seit einigen Jahren zu  
Stande gebracht ist. Wie dem auch sei, so möchte wohl zu be-  
zweifeln sein, ob, wenn der fragliche Antrag an die königl. preussi-  
sche Regierung gelangen sollte, dieselbe nach den von ihr zeitlich  
befolgten Grundsätzen darauf eingehen möchte. Abgesehen  
nun von diesen ausländischen Vorgängen, darf man wohl davon  
ausgehen, daß darüber keine Verschiedenheit der Ansichten herrscht,  
daß die Pfandbriesschulden, ihrer Unkündbarkeit Seiten der Gläu-  
biger ungeachtet, ebenfalls der Tilgung und Rückzahlung un-  
terliegen sollen; ja man ist darüber einig, daß in der erleichterten  
Möglichkeit dieser Tilgung ein Hauptvorteil der Creditvereine  
beruht. Die Streitfrage kann sich daher nur auf den sogenann-  
ten Tilgungszwang d. h. darauf beziehen, ob der Schuldner ge-  
halten sein solle, außer den Zinsen, einen bestimmten terminlichen  
Tilgungsbeitrag abzuführen, oder ob es ihm überlassen bleiben  
solle, ob und in welcher Art er die Tilgung bewirken wolle. So  
weit mir die Gründe, welche die Gegner der gezwungenen Til-  
gung aufstellen, bekannt sind, so reduciren sie sich in der Haupt-  
sache auf drei Punkte. Man nimmt einmal an, es liege darin  
eine Härte gegen den Schuldner. Man findet ihn ferner unnöthig,  
indem der nämliche Zweck erreicht werde, wenn nur die Einrich-  
tung der Anstalt von der Art sei, daß dem Schuldner die Bezahl-